

Amtliche Bekanntmachung

nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
für einen Antrag der Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein auf Umverlegen der Gewässer
1.31.3.5, 1.31.3.4, 1.31.2, 1.31.3.2 und Gewässer 1.31.3.2.2 im WBV Oldenburg und
Herstellung eines Initialgerinnes mit Retentionsräumen
nach § 68 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes -WHG-

Die Ausgleichsagentur Schleswig-Holstein hat bei mir mit Datum vom 28.05.2026 für Umverlegen der Gewässer 1.31.3.5, 1.31.3.4, 1.31.2, 1.31.3.2 und Gewässer 1.31.3.2.2 im WBV Oldenburg und Herstellung eines Initialgerinnes mit Retentionsräumen einen Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung nach § 68 WHG in Verbindung mit einem Antrag zur Prüfung der Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung gestellt.

Dieser Ausbau bedarf gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz -WHG- einer Genehmigung.

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG hat die zuständige Behörde festzustellen, dass für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Für das Vorhaben war daher gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen. Die Vorprüfung wurde anhand der in der Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien durchgeführt.

Die überschlägige Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind. Die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht daher nicht.

Die entscheidungsrelevanten Unterlagen können beim Kreis Ostholstein, Fachdienst Natur und Umwelt, Lübecker Straße 41, 23701 Eutin, eingesehen werden.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Eutin, 13.07.2026

Az.: 55.22.02.14-0001-Ef

Kreis Ostholstein
Der Landrat
als untere Wasserbehörde
Fachdienst Boden- und Gewässerschutz